



10. September 2010

Stadtrat Wil
Marktgasse 58
9500 Wil 2

Gemeinde Wil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Regionalverbindungsstrasse Wil
Abschnitt: Hub- bis Glärnischstrasse (Mittelstück)**
- **Baulinienplan Regionalverbindungsstrasse Wil
Abschnitt: Glärnisch- bis Toggenburgerstrasse (Ostast)**

Das Stadtzentrum von Wil und das umliegende Strassennetz sollen verkehrsmässig entlastet werden. Mit den Baulinienplänen sichert der Stadtrat den notwendigen Raum für das definitive Projekt der Zentrumsentlastung Wil ZEW (früher Regionalverbindungsstrasse RVS).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

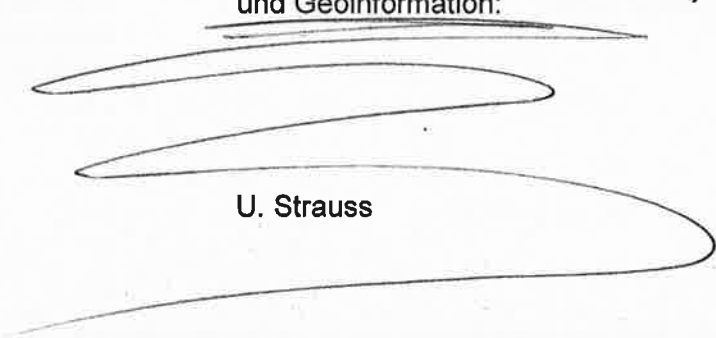
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, TBA-RD, AREG-OP